
Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Schwyz (Erlassänderungen mit obligatorischem Referendum)

(Vom 28. März 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesbeschlusses zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 28. November 2004,¹ des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 6. Oktober 2006,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 6. September 1995³

§ 7 Abs. 2

² Die Kantonsbeiträge werden zu zwei Fünfteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

b) Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987⁴

§ 90 Abs. 1 Bst. e (neu)

(Der Kantonsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Vorschriften zu erlassen über:)

e) die Förderung, Koordination und Finanzierung der vom Bund mitfinanzierten Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen.

c) Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973⁵

§ 42 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991⁶ zuständig.

§ 49

¹ Der Regierungsrat entscheidet nach Vorlage eines Bauprojektes über die Ausführung von Verbauungen, welche in der Programmvereinbarung mit dem Bund enthalten sind, und sichert den finanziellen Beitrag zu.

² Der Regierungsrat kann auch die Ausführung von weitergehenden oder unvorhergesehenen Verbauungen, die nicht Bestandteil der Programmvereinbarung mit dem Bund sind, bewilligen und dafür finanzielle Beiträge zusichern.

§ 52 Abs. 3 (neu)

³ Die Wuhrkorporationen sind verpflichtet, dem Regierungsrat die für die Programmvereinbarung erforderlichen Grundlagen vorzulegen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht können Subventionen teilweise oder ganz gestrichen werden.

§ 57 Abs. 1 und 2, 3 und 4 (neu)

9. Bundes- und Kantonsbeiträge

a) an Wasserverbauungen und Behebung von Unwetterschäden

¹ Die Bundesbeiträge fallen an den Kanton.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Rahmen des Voranschlagskredites für Gewässerverbauungen im Sinne von § 49 Kantonsbeiträge von 50 bis 56 % der Baukosten auszurichten, sofern der Bezirk, in dem das Projekt verwirklicht wird, ebenfalls einen Beitrag von 20 bis 26 % leistet.

³ Bei der Festlegung der Beitragshöhe ist der Bedeutung und dem Umfang des Projektes, der Grösse des Pflichtenkreises und der Zumutbarkeit der Restbelastung der Perimeterpflichtigen angemessen Rechnung zu tragen.

⁴ Der Kantonsrat kann an die Behebung von Schäden aus Unwettern oder sonstigen Naturereignissen einen Kantonsbeitrag bewilligen.

§ 58 b) an Renaturierungen

¹ Allfällige Bundesbeiträge werden an die Subventionsberechtigten weitergeleitet.

² Der Regierungsrat gewährt im Rahmen des Voranschlagskredites an die Renaturierung von Oberflächengewässern und an die Öffnung eingedolter Gewässer Kantonsbeiträge von 20 bis 26 % der Baukosten, sofern der Bezirk ebenfalls einen Beitrag in gleicher Höhe leistet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

- ¹ BBI 2003, S. 6591.
- ² BBI 2006, S. 8341.
- ³ SRSZ 361.100; GS 19-51.
- ⁴ SRSZ 400.100; GS 17-685.
- ⁵ SRSZ 451.100; GS 16-313.
- ⁶ SR 721.100.